

verschuldensabhängige Haftung angeht. Dies geht sowohl für die Handelnden als auch die rechtsberatenden Berufe mit Herausforderungen einher, da die rechtsgebietspezifischen Besonderheiten zu beachten sind.

Verf.: Prof. Dr. Marco Gercke, Direktor des Cybercrime Research Institute, Niehlerstrasse 35, D-50733 Köln, E-Mail: gercke@cybercrime.de

Marc Liesching

Medienrecht und Jugendschutz – Ein Überblick

1 Einleitung

Der Jugendmedienschutz in Deutschland hat eine lange Tradition. Seit den 1920er Jahren besteht nahezu durchgängig auch eine gesetzliche Regulierung in Bezug auf Medien, wobei in den Anfängen mit dem „Schund- und Schmutzgesetz“¹ und dem „Lichtspielgesetz“² freilich Schutzzwecke polizeilicher Vorzensur und der Wahrung von Sitte und Anstand den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Medien überlagerten. Heutzutage ist der Jugendschutz fester Bestandteil des Medienrechts und findet fast durchgängig in Medienrechtskommentaren und -monographien in eigenständigen Kapiteln Berücksichtigung.³

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die teils komplexen gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien und erläutert die hiernach entwickelte Systematik unterschiedlicher Verbotsreichweiten und Jugendgefährdungsgrade. Dabei werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes im Medienbereich vorgestellt (hierzu 2.), ehe anschließend auf die Systematik der Differenzierung nach unterschiedlichen Mediensparten (hierzu 3.) und Verbotsreichweiten im System der „drei Körbe“ (hierzu 4.) eingegangen wird, wobei auch die einzelnen Verbotstatbestände dargestellt werden. Abschließend wird zum Verständnis der praktischen Umsetzung der materiell-rechtlichen Regelungen die Regulierung und Aufsicht im Bereich des Jugendmedienschutzes überblickhaft erläutert (hierzu 5.).

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Das deutsche Jugendmedienschutzrecht fußt im Wesentlichen auf drei Gesetzen. Zunächst finden sich im Strafgesetzbuch zahlreiche Verbreitungsverbote im Bezug auf besonders gravierende rechts-

1 Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18.12.1926, RGBI. I 1926, S. 505.

2 Lichtspielgesetz vom 12.5.1920, vgl. hierzu ausführl. Liesching, Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa, 2002, 23 ff.

3 Siehe z. B. Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, 2. Teil; Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, Teil 5; Hamburger Kommentar – Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012, Teil 10.

gutsverletzende Inhalte, welche auch unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes relevant sind. Zu nennen sind beispielhaft nur das Verbot von bestimmten Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) oder das Pornographiestrafrecht (§§ 184 ff. StGB). Hierauf wird noch näher eingegangen.⁴ Die Verbrenntungsverbote des StGB rekurrieren auf den Begriff der „Schriften“, der auf den ersten Blick antiquiert erscheint, allerdings durch die weite Legaldefinition dessen, was unter den Schriftenbegriff fällt, auch die neuen Medien umschließt.⁵ Insbesondere werden nach § 11 Abs. 3 StGB auch Datenspeicher erfasst, sodass in der Regel alle Internetinhalte und im Übrigen auch Rundfunkangebote tatbestandlich umfasst sind. Für Live-Darbietungen gilt dies zwar nicht,⁶ insoweit existieren aber bei zahlreichen Verboten Sonderbestimmungen, die Strafbarkeitslücken vermeiden.⁷

2.2 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das seit April 2003 in Kraft befindliche JuSchG⁸ ist im Wesentlichen in zwei Teile untergliedert, namentlich den Regelungsbereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit und den des Jugendmedienschutzes für Trägermedien bzw. Bildträger. Die Trennung ist dabei indes nicht ganz strikt. Auch Bestimmungen aus dem Bereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit können für den Bereich des Jugendmedienschutzes von Bedeutung sein, etwa hinsichtlich des Alkohol- und Tabakvertriebs über das Internet.⁹ Wie bereits erwähnt, zielen die Bestimmungen des JuSchG im Mediengbereich aber in erster Linie auf den Bereich der so genannten „Trägermedien“ sowie der Bildträger ab, wobei der Bildträgerbegriff von dem übergeordneten Trägermedienbegriff mit umfasst wird.

2.3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Schließlich bildet die dritte Säule des gesetzlichen Jugendmedienschutzes der ebenfalls am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder.¹⁰ Dessen Regelungen zielen vollumfänglich auf den Bereich des Jugendschutzes bei Rundfunkangeboten und so genannten Telemedien ab. Die Bundesländer beanspruchen für diesen Bereich eine eigene Gesetzgebungskompetenz, der Bund verzichtet im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung auf diesen Regelungsbereich.¹¹

4 Siehe unten 4.2.1 und 4.2.5.

5 Eser/Hecker in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 28. Auflage 2010, § 11 Rn. 67; Liesching/Schuster, Jugendrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 11 StGB Rn. 3.

6 Live-Darbietungen im Internet oder im Rundfunk werden mangels dauerhafter „stofflicher Verkörperung“ der Mediennthalte nicht vom Schriftenbegriff erfasst; vgl. BT-Drs. 15/350, S. 52; Liesching, JMS-Report 5/1999, 1 ff.

7 Vgl. für den Rundfunk und für Telemedien (Medien- und Teledienste) insb. § 131 Abs. 2 und § 184d StGB.

8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) v. 23.7.2002, BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 Gesetz vom 31.10.2008, BGBl. I S. 2149.

9 Liesching/Schuster (Anm. 5) § 9 JuSchG Rn. 15; a.A. LG Koblenz MMR 2007, 725; Ernst/Spoenle, ZLR 2007, 114, 122.

10 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) v. 10.9.2002, Bek. v. 20.2.2003 (BayGVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Art. 2 Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag v. 20.11.2009.

11 Siehe zur Gesetzgebungskompetenz im Jugendschutz z. B.: BT-Drs. 14/9013, S. 17; BVerfGE 11, 234, 237; BVerfGE 23, 112, 113; Bandehzadeh, Jugendschutz im Rundfunk und in den Telemedien, 2007, S. 89 ff.; Liesching, ZUM 2002, 868 ff.; Reinwald, ZUM 2002, 119, insb. 125; Taubert, Bundeskompetenz für Jugendschutz?, 2003, S. 65 ff.

2.4 Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz

Neben den genannten Regelwerken des StGB, des JuSchG und des JMStV gibt es vereinzelt noch andere Bestimmungen wie z.B. das Verbot der Prostitutionswerbung, das in § 120 OWiG geregelt wird und selbstverständlich auch für den Medienbereich von Bedeutung ist. Insoweit kann die Verbotsnorm auch und gerade als Jugendschutzbereichsvorschrift gesehen werden, da der Bundesgerichtshof diesbezüglich eine einschränkende Auslegung der Norm unter Jugendschutzgesichtspunkten vornimmt.¹²

Auch andere Regulierungsbereiche mit Medienbezug normieren Bestimmungen zum Jugendschutz. Dies gilt vor allem für den Bereich des Glücks- und Gewinnspielrechts im Hinblick auf den Teilnahmeausschluss.¹³ Sofern im Internet öffentliche Glücksspiele angeboten werden dürfen, ist nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV der Ausschluss minderjähriger Spieler durch „Identifizierung und Authentifizierung“ zu gewährleisten. Jugendschutzregelungen zu Gewinnspielen finden sich für den Bereich des Rundfunks und des Internet (Telemedien) im Rundfunkstaatsvertrag. § 8a RStV normiert in Abs. 1 S. 5 ausdrücklich, dass die „Belange des Jugendschutzes“ zu wahren sind. Umfangreiche Spezifizierungen der Jugendschutzanforderungen finden sich in der nach § 46 RStV erlassenen Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten, welche nach einem Urteil des BayVGH freilich nur für den Rundfunk, hingegen nicht für Telemedien gilt.¹⁴

3 Differenzierung nach Mediensparten

Der Anwendungsbereich der jugendschutzrechtlichen Regelwerke insbesondere des JuSchG und des JMStV unterscheidet also nach zu differenzierenden Mediensparten, insbesondere den so genannten „Trägermedien“, den „Telemedien“ und dem „Rundfunk“. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Rahmen der Bestandsaufnahme des gesetzlichen Jugendmedienschutzes die einzelnen Mediengattungen für eine möglichst randscharfe Abgrenzung näher in den Blick zu nehmen.

3.1 Trägermedien

Die den Jugendschutzbestimmungen des JuSchG unterfallenden Trägermedien sind nach § 1 Abs. 2 JuSchG alle gegenständlichen Medienträger, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere alle Druckschriften, Plakate, Filmrollen, Blu-ray-Discs, DVDs, CD-ROMs oder Tonträger.¹⁵ Dagegen sind lokale Datenspeicher (Festplatten, Server), die multifunktional genutzt werden können, nicht ohne weiteres den Trägermedien zuzuordnen. Festplatten in PC-Rechnern sind normalerweise weder zur Weitergabe geeignet noch zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt. Schließlich sind sie regelmäßig auch nicht in ein „Vorführ- oder Spielgerät“, sondern vielmehr in einen vorwiegend der Daten- bzw. Textverarbeitung dienenden Rechner eingebaut. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die gespeicherten PC-Daten über einen Bildschirm zu Vorführzwecken visualisiert werden, da der PC insoweit als Vorführgerät im Sinne des § 1 Abs. 2 JuSchG angesehen werden

12 Vgl. BGH, Urt. v. 13.7.2006 – I ZR 241/03, NJW 2006, 3490.

13 Ausführl. hierzu *Liesching, Glücks- und Gewinnspielrecht – Grundlagen und Besonderheiten des Jugendschutzes*, KJuG 1/2013, 11 ff.

14 BayVGH ZUM-RD 2010, 102, 112 f.

15 Roll in: Nikles/Roll/Spürck u.a., *Jugendschutzrecht – Kommentar*, 3. Aufl. 2011, § 1 JuSchG Rn. 17.

kann.¹⁶ Werden hingegen dieselben Daten von einer Festplatte aus elektronisch versandt, liegt ein sog. Telemedium vor. Diese so genannte nutzungsorientierte Abgrenzung ist mittlerweile in der Rechtswissenschaft herrschende Meinung.¹⁷

3.2 Telemedien und Rundfunk

Der Regelungsbereich des Jugendschutzes im Rundfunk und bei sog. Telemedien ist im Wesentlichen den Bundesländern vorbehalten, welche in Form des JMSv bundeseinheitlich geltende Bestimmungen verabschiedet haben.¹⁸ Während der Begriff des Rundfunks eindeutig Hörfunk und (auch digitales) Fernsehen umfasst, meint der Begriff der Telemedien alle Datenangebote von Texten, sonstigen Zeichen, Bildern oder Tönen, welche mittels Telekommunikation elektronisch übermittelt werden. Ob ein Datenangebot an die Allgemeinheit gerichtet ist (z. B. redaktionell gestaltete Inhalte einer Homepage im Internet) oder ob die individuelle Nutzung im Vordergrund steht (z. B. E-Mail, bestimmte Bereiche in social networks), ist für die Einordnung als Telemedium unerheblich. Telemedien sind etwa alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind (insb. WWW-Angebote); Angebote zur Nutzung anderer Netze (z. B. Intranet, sonstige geschlossene Benutzergruppen); Angebote im Bereich der Individualkommunikation (E-Mail-Datenaustausch); Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken (z. B. Video on Demand, sog. Video-Streaming); Teletextinhalte.¹⁹

4 Jugendschutzrechtliche Verbote des „Zugänglichmachens“

4.1 System der „drei Körbe“

Egal, ob es sich um Bestimmungen des StGB, des JuSchG oder des JMSv handelt; in der Regel können die jugendschutzrechtlichen Verbote nach ihrer Reichweite in drei Kategorien unterteilt werden, was in der Rechtswissenschaft zuweilen als das „System der drei Körbe“ bezeichnet wird.²⁰ Hier nach ist zu differenzieren nach so genannten

- „**Absoluten Verboten**“, welche Inhalte betreffen, die gegenüber niemandem, also auch nicht gegenüber anderen erwachsenen Personen zugänglich gemacht werden dürfen (hierzu nachfolgend 4.2),
- „**Relativen Verboten**“, welche Inhalte betreffen, die nur gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, der Vertrieb und die Verbreitung im Bezug auf ausschließlich Erwachsene aber erlaubt ist; insbesondere im Internet kann dies über so genannte geschlossene Benutzergruppen sichergestellt werden²¹ (hierzu 4.3),

16 Liesching/Schuster (Anm. 5), § 1 JuSchG Rn. 21 ff.

17 Altenhain in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 1 JuSchG Rn. 32; Liesching, NJW 2002, 3281, 3283; Roll (Anm. 15) § 1 JuSchG Rn. 19; siehe auch VG Berlin MMR 2002, 767.

18 Siehe zur Gesetzgebungskompetenz im Jugendschutz oben Anm. 11.

19 Ausführl. zum Begriff der Telemedien: BayLT-Drs. 14/10246, S. 14; Liesching, Beck'scher Online-Kommentar, Stand 2012, § 2 JMSv Rn. 1; zum Teletext: VG München, Urt. v 15.3.2012 – M 17 K 11.212.

20 Vgl. Cornelius in: Leupold/Glossner, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 2. Aufl. 2011, Teil 10 Rn. 273; Liesching, BPjM Aktuell 2/2007, 5, 7.

21 Vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 JMSv; Die Anforderungen an die Sicherstellung des ausschließlichen Erwachsenenzugangs im Internet sind grundsätzlich sehr streng, vgl. ausführlich: BGH NJW 2008, 1882 ff. m. Anm. Engels/Jürgens = MMR

- „**Bloße Verbreitungsbeschränkungen**“, welche so genannte schlicht entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte betreffen, die in ihrem Gefährdungsgrad hinter den Angeboten relativer Verbote zurückbleiben und damit auch geringeren gesetzlichen Restriktionen unterworfen sind; dies sind vor allem Sendezeitbeschränkungen bei „ab 16“- oder „ab 18“-Filmen, bei Internetangeboten kommt auch eine Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 JMSV in Betracht²² (hierzu 4.4).

4.2 Absolute Verbote (Beispiele)

Nachfolgend werden einige bedeutsame Beispiele der jugendschutzrechtlichen Absolutverbote genannt, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

4.2.1 Harte Pornographie

Mit ganz erheblichen Strafandrohungen ist zunächst die Verbreitung der so genannten harten oder schweren Pornographie belegt. Nach §§ 184a, 184b StGB sind pornographische Schriften generell im Bezug auf Handlungen des Zugänglichmachens verboten, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern, Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie v. 31.10.2008²³ ist die Vorschrift des § 184c StGB zur Erfassung so genannter Jugendpornographie in Kraft getreten. Hintergrund hierfür ist die Erwägung des Gesetzgebers, dass die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Schriften zwar einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz jugendpornographischer Schriften,²⁴ dass dies aber ebenfalls strafwürdig sei. Für Kinder- und Jugendpornographie gelten neben der Strafbewehrung des Zugänglichmachens weitergehende Verbote des Besitzes und des Besitz-Verschaffens.

4.2.2 Posendarstellungen Minderjähriger in Rundfunk und Telemedien

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMSV untersagt weiterhin Rundfunkangebote von Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Rechtsprechung hat insoweit wertvolle Auslegungsgrundsätze entwickelt und dabei zum Gutteil die Spruchpraxis der Medienaufsicht bestätigt.²⁵ Für die Frage, ob eine Person im Rahmen jugendschutzrechtlich verbotener Posendarstellungen als minderjährig dargestellt wird, ist nicht deren Alter im Zeitpunkt der Ver-

2008, 400 ff. m. Anm. *Liesching* und Anm. *Waldenberger*; KG MMR 2004, 478 ff.; OLG Düsseldorf MMR 2005, 409 f.; OLG Düsseldorf, MMR 2005, 611 ff.; OLG Nürnberg MMR 2005, 464 f.; *Döring/Günter*, MMR 2004, 231 ff.; *Liesching*, MMR 2008, 802 ff.

22 Die KJM hat z.B. in ihrer Sitzung am 8.2.2012 das Jugendschutzprogramm „JusProg“ unter Auflagen für Telemedien „ab16“ anerkannt. Das Konzept entspreche nach Ansicht der KJM grundsätzlich den Anforderungen des § 11 JMSV (KJM-PM 13/2011 v 10.8.2011 sowie KJM-PM 03/2012 v 9.2.2012).

23 BGBI. I S. 2149.

24 Vgl. BT-Drs. 16/9646, S. 34 f., 38 f.; hierzu ausführl. *Hörnle*, NJW 2008, 3521; *Liesching*, JMS-Report 05/2008, 2; *Schroeder*, GA 2009, 213.

25 OLG Celle MMR 2007, 316 f. m. Anm. *Liesching*; AG Hannover JMS-Report 6/2006, S. 67 f.; siehe auch *Günter/Köhler*, tv-diskurs 35/2006, 74 ff.; *Döring*, JMS-Report 6/2004, 7 ff.

breitung oder Zugänglichmachung des Angebots maßgeblich, sondern ihr Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen.²⁶

4.2.3 Verfassungsfeindliche Propagandamittel und Kennzeichen

§§ 86, 86a StGB und entsprechende Tatbestände des § 4 JMSv untersagen generell die Verbreitung näher bezeichneter extremistischer Inhalte verfassungswidriger Organisationen. Besondere praktische Bedeutung im Medienbereich kommt dabei vor allem den Kennzeichen nach § 86a StGB zu wie namentlich NS-Symbolen (Hakenkreuze, Grußformen wie „Heil Hitler“). Auch hier wird die Auslegung durch die Rechtsprechung stetig fortentwickelt, wie das Urteil des BGH zu den T-Shirts mit durchgestrichenen Hakenkreuzen zeigt.²⁷ Die darin gleichsam „reincernierte“ einschränkende Schutzzweckauslegung, die der BGH bereits in den 1970er Jahren häufiger herangezogen hatte,²⁸ dürfte gerade für den Medienbereich von besonderer Relevanz sein, zumal viele fiktionale Angebote, welche NS-Symbole wiedergeben (z. B. „Indiana Jones“-Filme) allein mit der Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 3 StGB) kaum legitimierbar sind.²⁹

4.2.4 Volksverhetzung, Legitimation der NS-Herrschaft, Holocaustleugnung

Auch derartige Inhalte dürfen nach § 130 StGB und den entsprechenden Verboten im JMSv generell nicht zugänglich gemacht werden. Vergleichsweise neu ist bei den Tatbeständen das Verbot der Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB). Für den Medienbereich dürfte die Vorschrift vor allem im Internet von nicht geringerer Bedeutung sein. Tatbestandliche Voraussetzung ist zwar stets eine tatsächlich eingetretene öffentliche Friedensstörung, welche sich eigentlich aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden gerade bei Internetinhalten nur schwer nachweisen lässt. Nach der Rspr. des BVerfG ist allerdings bei gutheißenden Äußerungen in Bezug auf die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft das Vorliegen einer Störung des öffentlichen Friedens grundsätzlich zu vermuten.³⁰

4.2.5 Bestimmte brutale Gewaltdarstellungen

§ 131 StGB untersagt generell die Verbreitung von Darstellungen besonders grausamer oder unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen, sofern in der Art der Schilderung eine besonders missbilligte Sinngebung von Gewalt (z. B. Verherrlichung) zum Ausdruck kommt. Die Erweiterung um das Merkmal „menschenähnliche Wesen“ ist durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27.12.2003 eingefügt worden.³¹ Besondere Fragestellungen können sich dabei bei Computerspielen ergeben. Anders als bei linear ablaufenden Filmen stel-

26 VGH München MMR 2009, 351 ff. m. Anm. *Liesching*.

27 BGH, Urt. v. 15.03.2007 – 3 StR 486/06, NJW 2007, 1602 ff. m. Anm. *Hörnle*.

28 BGHSt 25, 30, 33 f.; BGHSt 25, 128, 130 f.; s. auch den Überblick zur von der übrigen Rspr. übernommenen Tatbestandsreduktion bei LK-*Laufhütte/Kuschel*, § 86a Rn. 16.

29 Ausführl. *Liesching*, MMR 2010, 309 ff.

30 BVerfG MMR 2010, 199 ff. m. Anm. *Liesching*; siehe auch AG Schwedt/Oder, Urt. v. 25.01.2007 – 12 Ds 256 Js 42294/06 (272/06).

31 BGBI. I 3007, in Kraft seit 1.4.2004; vgl. zur vormaligen unzulässigen Gesetzesanalogie: BVerfGE 87, 225 ff. = NJW 1993, 1457 ff.

len sich hier Probleme bei der Beurteilung darüber, ob eine Gewalttätigkeit durch den Protagonisten „in menschenverachtender, rücksichtsloser Gesinnung“ ausgeübt wird, vor allem wenn dem Computerspielnutzer die Wahl über die konkrete Vorgehensweise verbleibt. Ebenso kann das Tatbestandsmerkmal „Schildern“ bei Computerspielen kritisch gesehen werden.³²

4.2.6 Den Krieg verherrlichende Inhalte im Rundfunk und in Telemedien

Besondere praktische Bedeutung erlangte die nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JMSV für Rundfunkangebote und Telemedien generell untersagte Kriegsverherrlichung im Zusammenhang mit der damaligen Indizierung des Computerspiels „Command and Conquer Generals“.³³ Insgesamt kommt dem Verbot indes geringere praktische Relevanz zu. Zumindest wird die Vorschrift durch die Medienaufsicht kaum herangezogen. Jüngst wird in der Rechtswissenschaft mit guten Gründen kritisch zu der bislang herrschenden Ausweitung des Verbots auch auf „kriegsverharmlosende“ Inhalte Stellung genommen.³⁴

4.2.7 Menschenwürdeverletzende Angebote im Rundfunk und in Telemedien

Ist der Begriff der ebenfalls in elektronischen Medien nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMSV generell untersagten Menschenwürdeverletzung durch entsprechende Angebote auch recht unbestimmt, so gab es in der Vergangenheit immer wieder öffentlichkeitswirksame Debatten gerade bei neuen Sendeformaten. Erinnert sei nur an die in 2001 geführte Diskussion um das Fernsehformat „Big Brother“, bei dem indes die Mehrheit der Rechtswissenschaftler bei wertender Betrachtung eine Menschenwürdeverletzung verneinte.

Der Rspr. des BVerF ist hinsichtlich der Auslegung insoweit zu folgen, als es bezüglich der medialen Menschenwürdeverletzung die Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs fordert, welcher jedem Menschen zukommt.³⁵ Allgemein wird zutreffend davon ausgegangen, dass der Begriff der Menschenwürde im Zusammenhang mit Medieninhalten sehr zurückhaltend und nur in Extremfällen angewandt werden sollte.³⁶ Gleichwohl hat das Verbot jedenfalls dort einen Anwendungsbereich, wo zugunsten voyeuristischer Zuschauerinteressen Menschen in extremen, insbesondere (vermeintlich) lebensbedrohlichen Situationen veranschaulicht werden.³⁷

32 Siehe etwa Erdemir, K&R 2008, 223, 225.

33 BPjS-Entsch. Nr. VA 1/03 v. 25.2.2003 sowie Nr. 5172 v. 6.3.2003.

34 Vgl. Altenhain (Anm. 17) § 15 JuSchG Rn. 15 f., ausführl. zur Auslegung des Merkmals der Kriegsverherrlichung: Liesching/Schuster (Anm. 5), § 4 JMSV Rn. 15 ff.

35 BVerGE 87, 209, 228.

36 Siehe auch schon BVerfGE 93, 266, 293; 75, 369, 380.

37 Siehe ausführlich etwa Di Fabio, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, in: BLM-Schriftenreihe, Band 60, 1999; Klass, Unterhaltung ohne Grenzen? – Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge, 2011; Liesching/Schuster (Anm. 5), § 4 JMSV Rn. 17 ff.

4.3 Relative Verbote (Beispiele)

4.3.1 „Einfach“ pornographische Medien

Nach § 184 Abs. 1 StGB und entsprechenden Verboten des JMSV und des JuSchG dürfen pornographische Inhalte nicht gegenüber Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Strenger ist die Regelung insoweit für den Rundfunk, wo gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMSV eine Verbreitung generell untersagt, also absolut verboten ist. Die Gerichte nehmen eine Prüfung des Vorliegens von Pornographie – in Abgrenzung zu bloßer Erotographie – im Wesentlichen anhand dreier Kriterien vor: Danach ist eine Schrift pornographisch, wenn sie (1.) unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und (2.) ihre objektive Gesamttenenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebs beim Betrachter abzielt sowie (3.) dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet.³⁸

4.3.2 Wegen Jugendgefährdung indizierte oder inhaltsgleiche Medieninhalte

Entsprechende Inhalte, welche von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste nach § 18 Abs. 1 JuSchG aufgenommen worden sind (siehe auch unten Punkt 5.1.2), dürfen ebenfalls Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Zu den jugendgefährdenden und indizierungstauglichen Medien zählen nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzige bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.³⁹

4.3.3 Offensichtlich zur schweren Jugendgefährdung geeignete Medien

Für derartige Inhalte gelten dieselben Verbreitungsbeschränkungen wie für indizierte Inhalte (§ 15 Abs. 1 und 2 JuSchG). Wann ein Angebot „offensichtlich“ schwer jugendgefährdend ist, bestimmt sich danach, ob die Jugendgefährdung bei Gesamtschau oder aufgrund einzelner Darstellungen klar zu Tage tritt also gleichsam „ins Auge springt“.⁴⁰ Auch insoweit bedarf es aber recht normativer Wertungen, welche naturgemäß auch eine Bewertungsbandbreite eröffnen.

4.3.4 Bildträger ohne Jugendfreigabe

Gemeint sind nach § 12 Abs. 3 JuSchG sowohl solche Bildträger, die von der FSK oder der USK mit „Keine Jugendfreigabe“ bzw. mit „18“ gekennzeichnet wurden (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG) als

38 Vgl. BVerwG NJW 2002, 2966, 2968 f. = JZ 2002, 1057 mit Anm. *Hörnle*; BGHSt 37, 55 ff, 60 = JZ 1990, 1141 mit Anm. *Maiwald*; StV 81, 338; KG NStZ 2009, 446 ff.; OLG Hamm NJW 1973, 817; OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474, 1475 mit Anm. *Möhrenschlager*; OLG Koblenz NJW 1979, 1467, 1468; umfassend hierzu: *Ulich*, Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie, 2000, S. 49 ff.

39 Zur Auslegung der Jugendgefährdungstatbestände im Einzelnen siehe ausführlich *Liesching*, BPjM-aktuell, 4/2012, 4 ff.

40 BVerfGE 11, 234, 238; 77, 346, 358; VG München ZUM 2005, 252, 254; *Stumpf*, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 287.

auch solche, die überhaupt keine Kennzeichnung haben. Besonders strenge Maßstäbe werden bei diesen Trägermedien im Zusammenhang mit dem Versandhandel gefordert (vgl. § 1 Abs. 4 JuSchG). Die Obersten Landesjugendbehörden folgen hier einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung des OLG München, wonach eine persönliche Übergabe am Bestellerhaushalt erforderlich sein soll.⁴¹ Diese strenge Auslegung ist indes in der Rechtswissenschaft aus rechtssystematischen Gründen überwiegend auf Ablehnung gestoßen.⁴²

4.3.5 Bestimmte schwer jugendgefährdende Trägermedien

Inhalte, die bei Rundfunk und Telemedien als Absolutverbote ausgestaltet sind, unterliegen als Trägermedien nach § 15 JuSchG nur relativen Verboten. Hierzu zählen auch die bereits im Zusammenhang mit den Absolutverboten besprochenen den Krieg verherrlichenden Inhalte oder auch die Posendarstellungen Minderjähriger.⁴³ Die Diskrepanzen der nach Mediensparten differenzierteren Verbotsreichweiten sind angesichts der fortschreitenden Medienkonvergenz kaum noch nachvollziehbar.

4.4 Verbreitungsbeschränkungen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten

Schließlich ergeben sich die geringsten gesetzlichen Restriktionen bei so genannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, welche in der Regel nur für bestimmte Altersgruppen jugendschutzrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere die FSK-/USK-16, 12, 6-Inhalte. Für derartige Medien gilt bei Rundfunk und Telemedien, dass der Anbieter durch bestimmte Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen hat, dass diese von den betroffenen Altersgruppen „üblicherweise“ nicht wahrgenommen werden. Dies kann er durch Beschränkung der Verbreitungszeit, durch Einsatz technischer Mittel wie KJM-anerkannter Jugendschutzprogramme oder durch sonstige Mittel (z. B. Kostenpflichtigkeit) umsetzen.⁴⁴ Bei Bildträgern mit Altersfreigabekennzeichnung gilt ein beschränktes Abgabe-verbot im Bereich der Öffentlichkeit (§ 12 JuSchG). Insoweit haben Gewerbetreibende im Zweifelfall das Alter des Kunden vor Abgabe der Bildträger zu überprüfen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG). Für Printmedien existieren im Übrigen keine entsprechenden Einschränkungen.

4.5 Annex: Verbote und Beschränkungen bei „Werbung“ (Beispiele)

Der gesetzliche Jugendmedienschutz sieht schließlich besondere Verbote im Bezug auf die Werbung in Medien vor, welche der Vollständigkeit halber ebenfalls zu erwähnen sind. Als Relativverbote sind zunächst das Bewerben bzw. Ankündigen und Anpreisen pornographischer, schwer jugendgefährdender oder indizierter Medien untersagt. Das Pornographiewerbeverbot nach § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB wird vom Bundesgerichtshof jedoch insofern einschränkend ausgelegt, als die so genannte „inhaltsneutrale“ Werbung, aus der der Pornographiecharakter des beworbenen Pro-

41 OLG München NJW 2004, 3344.

42 Lober, K&R 2005, 65, 67; Mayer, NJOZ 2010, 1316, 1317; Sulzbacher, JMS-Report 1/2005, 2, 3; Liesching, NJW 2004, 3303 f.; a.a. Schippan, K&R 2005, 349 ff.

43 Siehe oben 4.2.2 und 4.2.6; siehe zu dem durch 1. JuSchGÄndG neu eingefügten Tatbestand „gewaltbeherrschter Medien“ nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG: Bestgen, tv-diskurs 4/2008, 78, 81; Liesching, JMS-Report 6/2009, 8, 61; Stiefeler, JMS-Report 01/2010, 2.

44 Ausführl. Liesching/Schuster (Anm. 5), § 5 JMStV Rn. 39 ff.

duktes nicht zwingend ersichtlich wird, auch außerhalb der abgeschotteten Erwachsenenbereiche erlaubt sein soll.⁴⁵ Für Rundfunk und Telemedien existieren in § 6 JMSv besondere Werbeverbote und -beschränkungen, welche in der medieneinsichtlichen Praxis bislang vorwiegend bei der Werbung für so genannte „Handy-Klingeltöne“ Relevanz hatten und diskutiert wurden.⁴⁶ In Bezug auf das Verbot der Alkoholwerbung (§ 6 Abs. 5 JMSv) hat kürzlich das OLG Hamm wertvolle Auslegungsgrundsätze aufgestellt, welche im Übrigen auch für andere Werbeverbotsstatbestände Bedeutung haben können.⁴⁷ Alkoholwerbung kann aber auch zur Tageszeit verbreitet werden, wenn sie sich nicht an Kinder und Jugendliche richtet.⁴⁸

5 (Selbst-)Regulierung und Aufsicht

5.1 Jugendschutzregulierung im Bereich der Trägermedien

5.1.1 Altersfreigabe-Kennzeichnung durch FSK und USK

Das Verbot des Zugänglichmachens von Bildträgern in der Öffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG gilt nicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, für deren Altersstufe die Film- oder Spielinhalte im Rahmen des Verfahrens nach § 14 JuSchG freigegeben worden sind.⁴⁹ Die Altersfreigaben und -kennzeichnungen erfolgen für den Bereich der Filmbildträger (z. B. Blu-ray-Discs, DVDs) durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Für den Bereich der Spielprogramme wird die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) tätig, welche jedenfalls als von Wirtschaftsverbänden unterstützte Organisation i. S. d. § 14 Abs. 6 JuSchG anzusehen ist,⁵⁰ ferner für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit die Automaten-Selbstkontrolle (ASK). Freigaben direkt durch die Obersten Landesjugendbehörden ergehen in der Praxis hingegen nicht.⁵¹

5.1.2 Indizierung durch die BPjM

Wie bereits unter Punkt 4.3.2 ausgeführt worden ist, können jugendgefährdende Medien in Form von Trägermedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste aufgenommen werden. Mit Bekanntgabe der Listenaufnahme gelten nach § 15 Abs. 1 JuSchG besondere Verbreitungs- und Werbebeschränkungen, welche die Zugänglichkeit der Medien für Mindejährlinge ausschließen sollen. Verstöße gegen die Beschränkungen sind nach § 27 Abs. 1 JuSchG strafbewehrt. Haben Film- oder Spielbildträger bereits ein Altersfreigabe-Kennzeichen durch die FSK bzw. USK erhalten, ist eine Indizierung nach § 18 Abs. 8 JuSchG ausgeschlossen. Die Übergangsvorschrift des § 29 JuSchG lockert für bereits vor Inkrafttreten des JuSchG vorgenommene Alterskennzeichnungen die Sperrwirkung insofern, als die nach vormaligem Recht mit „Nicht frei-

45 BGH NJW 1977, 1695, 1696; BGH NJW 1987, 449, 450; BGH NJW 1989, 409.

46 Fechner/Schipanski, ZUM 2006, 898, 901; Weigand, tv-diskurs 35/2006, 70; ferner König/Börner, MMR 2012, 215 ff.

47 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 9.10.2006, Az.: 4 U 83/06, JMS-Report 1/2007, 12 ff.

48 Ausführlich Liesching, MMR 2012, 211 ff.

49 Zu der Ausnahme für anbieterkennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme vgl. Liesching/Schuster (Anm. 5), § 14 Rn. 52 ff.

50 Vgl. BT-Drs. 14/9410, S. 31.

51 Vgl. Gutknecht, JMS-Report 3/2010, 2 ff.; Hilse, JMS-Report 3/2004, 2.

gegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichneten Bildträger von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden können.⁵²

5.1.3 Strafverfolgung und Bußgeldahndung

Die Verfolgung von Verstößen gegen das – zumindest auch – jugendschutzbezogene Kriminalstrafrecht (insb. §§ 86, 86a, 130, 131, 184 ff. StGB, § 27 JuSchG) obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften. Für den Bereich des Jugendschutzes haben mehrere Länder Zentralstellen für die Verfolgung von Verstößen gebildet, um eine einheitliche Verfolgungspraxis zu gewährleisten.⁵³ Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – insbesondere nach § 28 JuSchG – sind die Ordnungsämter und Jugendbehörden zuständig. Testkäufe von Bildträgern nach § 12 Abs. 1 bzw. 3 JuSchG durch Minderjährige sind – insb. unter Aufsicht der zuständigen Behörden – zulässig, da § 28 Abs. 4 JuSchG nicht verwirklicht wird.⁵⁴ Dies ergibt sich bereits daraus, dass nicht schon die Abgabe des Bildträgers, sondern nur ein „Zugänglichmachen“ im Sinne der Ermöglichung der Kenntnisnahme des Bildträgerinhalts untersagt wird.⁵⁵

5.2 Jugendschutzregulierung im Bereich Rundfunk und Telemedien

5.2.1 Selbstregulierung durch anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen

Ein grundlegendes Prinzip des gesetzlichen Jugendmedienschutzes im Bereich des Rundfunks und der Telemedien ist die sogenannte „regulierte Selbstregulierung“, welche vor allem in der Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ihren Niederschlag gefunden hat. Ein zentraler Aspekt ist dabei das Verhältnis der Bewertungen von Selbstkontrolleinrichtungen gegenüber der staatlichen Medienaufsicht, also den Landesmedienanstalten bzw. der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Dieser teilweise auch als „Vorrang der Selbstregulierung vor Fremdregulierung“⁵⁶ bezeichnete Grundsatz manifestiert sich vor allem in einer gesetzlichen Beschränkung möglicher Aufsichtsmaßnahmen der KJM im Falle abweichender Entscheidungen einer erstbefassten Selbstkontrolleinrichtung in § 20 Abs. 3 und 5 JMStV. Haben sich die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums zu Menschenwürde- und Jugendschutzbewertungen gehalten, ist es der staatlichen Medienaufsicht verwehrt, ihrerseits Maßnahmen gegen den Anbieter zu verhängen.⁵⁷

Die Rechtsprechung und das Schrifttum haben sich in diesem Zusammenhang in erster Linie mit der Frage befasst, nach welchen Grundsätzen die KJM gleichwohl von einer Bewertung der Selbstkontrolleinrichtung abweichen darf, insbesondere in welchen Fällen diese die „rechtlichen

52 Vgl. auch BT-Drs. 14/9013, S. 30.

53 Siehe schon Walther, Vorstellung der Zentralstellen der Bundesländer zur Bekämpfung gewaltdarstellender pp. Schriften, JMS-Report 5/1997, 1 ff.

54 Vgl. Gutknecht, JMS-Report 4/2007, 2, 4.

55 Vgl. BT-Drs. 10/722, S. 11; OLG Stuttgart NStZ 1992, 38; OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975; Weigend, ZUM 1994, 133, 13.

56 So etwa Hopf, Jugendschutz im Fernsehen – Eine verfassungsrechtliche Prüfung der materiellen Jugendschutzbestimmungen, 2005, S. 69 f.

57 Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verlangt insoweit aber jüngst für vorlagefähige Sendungen im Rundfunk, dass diese auch von dem betroffenen Sender selbst bei der Selbstkontrollorganisation (FSF) vorgelegt worden ist, vgl. VG Berlin, Urt. v. 25.9.2012 – VG 27 A 248.08.

Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat.⁵⁸ In der Praxis stellte sich diese Frage vor allem bei der Beurteilung so genannter „entwicklungsbeeinträchtigender“ Angebote gemäß § 5 JMSV, insbesondere im Hinblick auf betroffene Altersstufen und zulässige Ausstrahlungszeitpunkte.⁵⁹ Gerichtlich im Streit befindlich ist aktuell aber auch die Frage, ob anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich Fernsehen vorab auch Unzulässigkeitstatbestände des § 4 Abs. 1 JMSV im Rahmen des Bewertungsprimats und des Haftungsschutzes nach § 20 Abs. 3 S. 1 JMSV prüfen dürfen.⁶⁰

Bislang anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sind: (1.) seit 2003 die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und (2.) seit 2005 die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM). In 2011 sind für den Bereich der Filme in Telemedien (3.) die „FSK.online“ sowie für den Bereich der Spiele in Telemedien (4.) die „USK.online“ anerkannt worden.⁶¹ Die beiden letztgenannten Organisationen sind rechtlich von den Selbstkontrolleinrichtungen der FSK und der USK nach § 14 Abs. 6 JuSchG (hierzu Punkt 5.1.1) strikt zu unterscheiden. Auch in tatsächlicher und organisatorischer Hinsicht ergeben sich Unterschiede, da z. B. an Prüfverfahren der neuen „Online“-Selbstkontrolleinrichtungen kein Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden beteiligt ist.

5.2.2 Staatliche Medienaufsicht durch KJM und Landesmedienanstalten

Soweit kein Verfahrenshindernis aufgrund vorrangiger Prüfungen der anerkannten Selbstkontrollleinrichtungen nach § 20 Abs. 3 und 5 JMSV besteht, können die Landesmedienanstalten auf der Grundlage bindender Entscheidungen des Entscheidungsorgans der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) Aufsichtsmaßnahmen (z. B. Beanstandungen, Untersagungen, vgl. § 20 JMSV) oder Bußgeldbescheide (vgl. § 24 JMSV) gegen private Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter erlassen. Insbesondere die medienaufsichtliche Praxis im Zusammenhang mit der Verfolgung von Jugendschutzrechtsverstößen durch Internetanbieter stellt sich als optimierungsbedürftig dar. Denn der Schnellebigkeit des Internets steht hier ein insgesamt überlanges aufsichtsrechtliches Verfahren gegenüber, das vor allem den umständlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen des JMSV geschuldet ist.

5.2.3 Indizierung von Telemedien durch die BPjM

Die bereits in Bezug auf Trägermedien vorgestellte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM, siehe Punkt 5.1.2) ist auch zur Indizierung von Telemedien, insbesondere Internetangeboten, befugt. Eine besondere Bedeutung kommt hier der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu. Stellt diese einen Indizierungsantrag, ist die BPjM hieran im Hinblick auf die Entscheidung zur Listenaufnahme weitgehend gebunden (§ 18 Abs. 6 JuSchG). Erfolgt die Indizierung eines Internetangebotes, so wird diese nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, sondern in einem

58 Vgl. VG München ZUM 2010, 615, 623; s.a. BayVGH MMR 2011, 483, 484; aus dem Schrifttum z. B. Bosch, Die „Regulierte Selbstregulierung“ im JMSV, 2007, S. 352 ff.; Brunner, Beurteilungsspielräume im neuen Jugendmedienschutzrecht – eine nicht mehr vorhandene Rechtsfigur?, 2005, S. 177 ff.; Mynarik, Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, 2006, 135 ff.; Witt, Regulierte Selbstregulierung am Beispiel des JMSV, 2008, S. 265 ff.; Retzke, Präventiver Jugendmedienschutz, 2006, 224 ff.

59 Siehe vor allem VG München ZUM 2010, 615, 623.

60 Gerichtsverfahren beim VG Berlin, Az. VG 27 K 170.12; siehe hierzu ausführl. Liesching, BPjM-aktuell 4/2011, 3 ff.

61 Vgl. KJM-Pressemitteilung 15/2011 v. 19.9.2011.

nicht-öffentlichen Listenteil geführt (§ 18 Abs. 2 S. 2 Nrn. 3 und 4 JMSV). Insoweit erfolgt eine Mitteilung für Filterprogramme nach § 24 Abs. 5 S. 1 JMSV. Verbreitungsbeschränkungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMSV.

Rundfunksendungen sind von der Indizierung ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 S. 2 JuSchG). Indes dürfen indizierte Werke (z. B. Filmbildträger) im Fernsehen nur unter den strengen Voraussetzungen als Schnittfassung nach Freigabe durch die BPjM ausgestrahlt werden (§ 4 Abs. 3 JMSV).

5.2.4 Strafverfolgung

Die Verfolgung von Verstößen gegen das – zumindest auch – jugendschutzbezogene und auf Rundfunk und Telemedien anwendbare Kriminalstrafrecht (insb. §§ 86, 86a, 130, 131, 184 ff. StGB, § 23 JMSV) obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften. Insoweit kann auf obige Ausführungen unter Punkt 5.1.3 verwiesen werden.

6 Schluss

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der gesetzliche Jugendmedienschutz in Deutschland sehr komplex ist. Dies ergibt sich zum einen aus der durch Gesetzgebungskompetenzen bedingten Differenzierung des Jugendschutzes nach unterschiedlichen Medienbereichen. Zum anderen ist der rechtliche Jugendmedienschutz, der historisch bis ins frühe 20ste Jahrhundert zurückreicht, durch immer neue Gesetzgebungsinitiativen stetig weiter ausdifferenziert worden, wobei in der Regel neue Regelungen additiv hinzukamen, überkommene Vorschriften indes beibehalten oder bestenfalls modifiziert worden sind. Die Komplexität des Jugendmedienschutzes bringt dabei zumindest zum Teil mit sich, dass die Regelungen in ihrer Bedeutung nicht immer für den Bürger transparent und verständlich sind. Soll der gesetzliche Jugendmedienschutz indes gerade Flankenschutz für elterliche Erziehung gewährleisten, kann es nicht falsch sein, über Vereinfachungen der Rechtslage im Jugendschutz nachzudenken, wo diese möglich sind.

Die rapide fortschreitende Medientechnologie wird langfristig auch zur rechtlichen Konvergenz der bislang ausdifferenzierten klassischen Mediensparten der Trägermedien, der Telemedien und des Rundfunks führen müssen. Selbst wenn man aber aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz auch weiterhin zwischen Länderregelungen für den Bereich der Neuen Medien und einer Bundesregelung für klassische (Träger-)Medien unterscheiden will, sollten künftig mediendifferenzierende unterschiedliche Verbotsreichweiten und Sanktionsdivergenzen, wie sie aktuell vorhanden sind, möglichst vermieden werden. Im Rahmen der Nivellierung solcher Unterschiede durch Neuregulierung wird auch zu prüfen sein, welches ordnungsrechtliche Jugendschutzniveau ange-sichts der weltumspannenden und alle Medienbereiche durchdringenden Internetkommunikation faktisch überhaupt aufrechterhalten werden kann.

Verf. Prof. Dr. Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medientheorie, Biedersteiner Str. 6, 80802, München, E-Mail: liesching@technolex.de